



**Gemeinde Rastede**  
**Bebauungsplans Nr. 35, 5. Änderung „Göhlenwiesen“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**  
 Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB  
 und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 08.11.2024	<p>Ich nehme Bezug auf die dortige Beteiligung vom 08.10.2024 und gebe hierzu folgende Stellungnahme ab. Es handelt sich hierbei um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB).</p> <p>Gemäß § 13 a Absatz 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.</p> <p>Gemäß §13 Absatz 2 Nr. 1 BauGB kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB abgesehen werden.</p> <p>Gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 BauGB kann der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 BauGB durchgeführt werden und gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 3 BauGB den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB durchgeführt werden, wie hier geschehen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplans Nr. 35, 5. Änderung „Göhlenwiesen“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Ammerland</p>	<p>Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach Satz 1 sind eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch öffentlich zugängliche Lesegeräte oder durch eine öffentliche Auslegung der in Satz 1 genannten Unterlagen, zur Verfügung zu stellen. Die nach § 4 Absatz 2 Beteiligten sollen von der Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Weg benachrichtigt werden. Die Internetseite oder Internetadresse, unter der die in Satz 1 genannten Unterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen; in der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen.</p> <p>Die Veröffentlichung erfolgte in der Nordwest-Zeitung am 09.10.2024, also am gleichen Tage wie der Auslegungsbeginn.</p> <p>Als Ende der Auslegungsfrist ist der 9.11.2024 gesetzt worden, ein Sonnabend. Auf § 193 BauGB wird insofern verwiesen.</p> <p>Ich bitte hinsichtlich der Auslegungsfristen um Prüfung in eigener planerischer Verantwortung.</p> <p>Im Übrigen ergeht hierzu folgende Stellungnahme:</p> <p>Aus bauplanungsrechtlicher Sicht wird empfohlen, die Hinweise zu getroffenen Festsetzungen und zur Anzahl der zulässigen Wohneinheiten in der Sammeländerung C in den hier vorgelegten Änderungsverfahren (3. Änderung Bebauungsplan Nr. 29, 7. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 und der hier vorliegenden 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35) einheitlich zu gestalten, da bei der letztgenannten Vorlage erst unter § 4 ein entsprechender Hinweis (§ 4 - Hinweise - Nr. 4) dargestellt ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde hat die Auslegungsfristen geprüft: Unter Abzug des Tages der Veröffentlichung verblieben 31 Tage inklusive des 09.11.2024. Die Gemeinde hat damit die Vorgaben des § 3 (2) BauGB zu den Beteiligungsfristen eingehalten.</p> <p>Der Anregung wird gesprochen. Der Hinweis auf die Sammeländerung C wird jeweils bei den Festsetzungen zur Anzahl der Wohneinheiten aufgenommen.</p>

Bebauungsplans Nr. 35, 5. Änderung „Göhlenwiesen“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Ammerland</p>	<p>Auch wird gebeten, unter § 4 einen Hinweis auf die Anwendbarkeit der BauNVO 2017 aufzunehmen, sofern dieses planerisch beabsichtigt ist.</p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen aufgrund der vorlegten Unterlagen grundsätzlich keine Bedenken. Die Änderung umfasst lediglich die geplante Nachverdichtung im Quartier.</p> <p>Aus verkehrslärmtechnischer Sicht ist davon auszugehen, dass die Verkehrsstärke der Mühlenstraße in diesem Bereich (blaue Zone) maßgeblichen Einfluss ausübt.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass bei einer Bauweise nach dem Stand des Wärmeschutzes kein ausreichender Schallschutz erreicht wird. Es wird empfohlen, hierzu Lärmfestsetzungen zu treffen.</p> <p>Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 die Verkehrslärmimmissionen der Straße "Im Göhlen" untersucht worden sind. Dabei sind die Immissionsorte IO 12 bis IO 17 innerhalb des Plangebiets gelegen. Im Ergebnis werden zwar die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten, die Orientierungswerte der DIN 18005-1:2023-07 für allgemeine Wohngebiete insbesondere in Dachgeschosseshöhe jedoch überschritten.</p> <p>In Verbindung mit der DIN 4109-2:2018-01 ergeben sich auch unter Berücksichtigung zulässiger gewerblicher Immissionen daher maßgebliche Außenlärmpegel von bis 63,4 dB(A) (Lärmpegelbereich III), so dass an den zugewandten Seiten die schalltechnischen Anforderungen allein durch den Wärmeschutz ohne Nachweis nicht sicher eingehalten werden können.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Siedlungszusammenhangs in der Gemeinde Rastede und ist bereits vollständig realisiert. Anlass für diese 5. Änderung ist das vom Rat der Gemeinde Rastede beschlossene Konzept zur verträglichen Innenentwicklung einerseits und der relativ große Entwicklungsdruck auf den Flächen andererseits. Für das Plangebiet liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 35 „Göhlenwiesen“ vor. Der Bebauungsplan Nr. 35 setzt für den angesprochenen Bereich an der Mühlenstraße Allgemeine Wohngebiete und zwei Vollgeschosse fest.</p> <p>Inhalt und Zielsetzung der 5. Änderung sind Festsetzungen zum Maß der zulässigen Nutzungen und örtliche Bauvorschriften unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Konzepts zur verträglichen Innenentwicklung. Bei der 5. Änderung handelt es sich um einen reinen Textbebauungsplan, dem kein Planteil beigefügt ist. Für die erste Bauzeile entlang der Mühlenstraße sind die Empfehlungen für die blaue Zone des Konzepts zur verträglichen Innenentwicklung in Ansatz gebracht. Entsprechend sind hier zwei Vollgeschosse (bereits im Bebauungsplan Nr. 35 festgesetzt) mit einer maximalen Gesamthöhe von 10,50 m und einer Traufhöhe von 6,50 m zulässig. Staffelgeschosse werden im Zuge dieser 5. Änderung oberhalb des 2. Vollgeschosses ausgeschlossen.</p> <p>Im Rahmen dieser 5. Änderung werden keine neuen Baumöglichkeiten etwa durch zusätzliche Baufelder oder die Erhöhung der zulässigen Geschosse geschaffen. Im Gegenteil wird die zulässige Gebäudehöhe durch die Festsetzung von Gebäudehöhen gedeckelt. Auch die zulässige Art der baulichen Nutzung wird im Zuge dieser 5. Änderung nicht verändert. Damit ergeben sich durch die 5. Änderung keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Immissionsschutz oder neue Anforderungen hinsichtlich des Immissionsschutzes. Der Anregung zur Ergänzung von Festsetzungen zum Immissionsschutz wird daher nicht gefolgt. Die nebenstehenden Hinweise werden jedoch in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p>

Bebauungsplans Nr. 35, 5. Änderung „Göhlenwiesen“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Ammerland</p>	<p>Die Ausweisung von Lärmpegelbereichen wird daher empfohlen.</p> <p>Es wird im Weiteren darauf hingewiesen, dass sich in der Liegenschaft "Im Göhlen 5 + 7" eine Sportanlage im Geltungsbe- reich der 18. BImSchV befindet.</p> <p>Es wird empfohlen, durch die geplante Änderung sicherzustellen, dass die Sportanlage in ihren immissionsschutzrechtlichen Be- langen nicht negativ beeinträchtigt wird, z. B. durch Schaffung neuer, näher an der Anlage gelegener Immissionsorte.</p> <p>Weiter wird darauf hingewiesen, dass sich in der Liegenschaft "Mühlenstraße 33" eine Schießanlage samt Restaurant befindet. Direkt angrenzend sind allgemeine Wohngebiete ausgewiesen.</p> <p>Es wird empfohlen, durch die Änderung sicherzustellen, dass die Schießanlage samt Restaurant mit genehmigtem Betrieb auch in der Nachtzeit in ihren immissionsschutzrechtlichen Belangen nicht negativ beeinträchtigt wird, z. B. durch Schaffung neuer, näher an der Anlage gelegener Immissionsorte. Auch wird auf die Planungsabsichten bzw. Änderungen der Stellplatzanlage des Schützenvereins auch zur Nutzung für Wohnmobile hinge- wiesen.</p> <p>Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass sich westlich des Bebauungsplange- bietes Nr. 35 ein Hochwasserrisikoschutzgebiet befindet.</p> <p>Ggf. sind wasserrechtliche Genehmigungen/Erlaubnisse zu be- antragen.</p> <p>Aus Sicht der Raumordnung, aus bauordnungsrechtlicher, natur- schutzfachlicher, denkmalrechtlicher und archäologischer sowie verkehrsbehördlicher Sicht bestehen ebenso wie aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes keine Bedenken gegen diese Bauleit- planung.</p>	<p>Der Anregung wird aus den o.g. Gründen nicht gefolgt.</p> <p>Die genannte Sportanlage wird durch die 5. Änderung nicht tangiert. Die Festsetzun- gen im Bebauungsplan Nr. 35 hinsichtlich der Art der baulichen Nutzungen werden nicht geändert.</p> <p>Die Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 35 hinsichtlich der Art der baulichen Nut- zungen werden nicht geändert. Der Immissionsschutz wird daher durch diese 5. Än- derung nicht berührt.</p> <p>Die Schießanlage samt Restaurant wird durch diese 5. Änderung nicht nachteilig berührt, da die Festsetzungen zur Art der zulässigen Nutzungen nicht verändert wer- den. Auch werden die Baugrenzen nicht geändert. Eine weitere Abwägung ist damit entbehrlich.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplans Nr. 35, 5. Änderung „Göhlenwiesen“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

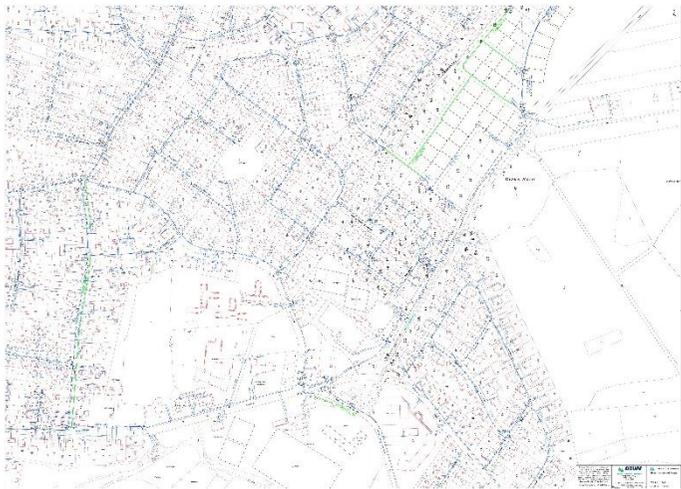
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2	<p>OOWV Georgstraße 4 26919 Brake</p> <p>07.11.2024</p>	<p>Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV.</p> <p>Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, für ggf. betroffene Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p> <p><b>Versorgungssicherheit</b></p> <p>Die entstehenden Grundstücke im Plangebiet können an unser Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen werden. Die notwendigen Rohrverlegungsarbeiten und Grundstücksanschlüsse können nur auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) des OOWV und unter Berücksichtigung des Begleitvertrages für die Gemeinde Rastede durchgeführt werden.</p> <p>Bitte beachten Sie bzgl. der Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie die Anforderungen an Schutzstreifen das DVGW Arbeitsblatt W 400-1.</p> <p><u>Versorgungsdruck</u></p> <p>Aktuell reicht der minimale Versorgungsdruck an heißen Sommertagen in der Abendspitze entsprechend DVGW W 400-1 aus, um die geplante Bebauung druckgerecht mit Trinkwasser zu versorgen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der dem Schreiben beigefügten Anlage ist zu entnehmen, dass sich die Hauptversorgungsleitungen innerhalb der Verkehrsflächen befinden, oder es sich um Hausanschlussleitungen handelt. Bei der 5. Änderung handelt es sich um einen reinen Textbebauungsplan, dem kein Planteil beigefügt ist. Die Belange der Ver- und Entsorgung werden daher durch diese 5. Änderung nicht tangiert. Eine weitere Abwägung ist damit entbehrlich. Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich zudem auf die Ausführungsebene.</p> <p>Das Plangebiet ist bereits vollständig bebaut.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet ist bereits vollständig bebaut.</p>



## Bebauungsplans Nr. 35, 5. Änderung „Göhlenwiesen“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung OOWV	<p><u>Löschwasserversorgung</u></p> <p>Laut DVGW W405 umfasst der Löschbereich sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m um das Brandobjekt. Bestehende Hydranten innerhalb des Plangebietes können bei Einzelentnahme je nach Lage voraussichtlich 48 m<sup>3</sup>/h, 72 m<sup>3</sup>/h oder 96 m<sup>3</sup>/h Löschwasser aus der Trinkwasserversorgung bereitstellen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Kaper unserer Betriebsstelle Westestede, Tel: 04488 845211, vor Ort an.</p> <p>Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: <a href="mailto:stehungnahmen-toeb@oowv.de">stehungnahmen-toeb@oowv.de</a> zu senden.</p> <p><b>Anlage</b></p> <p>1 Lageplan TW Maßstab 1:1.000</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet ist bereits vollständig bebaut. Die Löschwasserversorgung ist im Bestand bereits sichergestellt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplans Nr. 35, 5. Änderung „Göhlenwiesen“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV		
3	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH  Hannoversche Str. 6-8  49084 Osnabrück  06.11.2024</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: <a href="https://trassenauskunftkabel.telekom.de">https://trassenauskunftkabel.telekom.de</a> oder per E-Mail: <a href="mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de">Planauskunft.Nord@telekom.de</a>). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet ist bereits vollständig bebaut. Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Ausführungsebene.</p>

Bebauungsplans Nr. 35, 5. Änderung „Göhlenwiesen“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4	<p>EWE Netz GmbH Cloppenburger Str. 302 26133 Oldenburg  18.10.2024</p>	<p>Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.</p> <p>Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein.</p> <p>Weiterhin sind für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation von Trafostationen in möglichst zentraler Lage erforderlich. Für den immer weiter steigenden Leistungsbedarf (z.B. durch Elektromobilität, Wärmepumpen und Erzeugungsanlagen) benötigt die EWE NETZ GmbH pro angefangene 50 Wohneinheiten jeweils einen weiteren Stationsplatz.</p> <p>Für die Auswahl der geeigneten Stationsplätze (ca. 7m x 7m) möchten wir Sie bitten, unsere regionale Planungsabteilung frühzeitig mit einzubinden.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet ist bereits vollständig bebaut. Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Ausführungsebene.</p> <p>Bei der 5. Änderung handelt es sich um einen reinen Textbebauungsplan, dem kein Planteil beigefügt ist. Die Belange der Ver- und Entsorgung werden daher durch diese 5. Änderung nicht tangiert. Eine weitere Abwägung ist damit entbehrlich. Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich zudem auf die Ausführungsebene.</p>

Bebauungsplans Nr. 35, 5. Änderung „Göhlenwiesen“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung EWE Netz GmbH</p>	<p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit:</p> <p><a href="https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung">https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung</a></p> <p>In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.</p> <p>Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagen Auskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a></p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
<p><b>Keine Anregungen und Bedenken hatten:</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH mit Schreiben vom 30.10.2024</li><li>2. GASCADE Gastransport GmbH mit Schreiben vom 23.10.2024</li><li>3. Nds. Landesamt für Denkmalpflege Oldenburg mit Schreiben vom 14.10.2024</li><li>4. Avacon Netz GmbH Salzgitter mit Schreiben vom 11.10.2024</li><li>5. TenneT TSO GmbH Lehrte mit Schreiben vom 10.10.2024</li><li>6. Die Autobahn GmbH des Bundes mit Schreiben vom 10.10.2024</li><li>7. Amprion GmbH Dortmund mit Schreiben vom 10.10.2024</li><li>8. Gastransport Nord GmbH mit Schreiben vom 09.10.2024</li><li>9. ExxonMobil Production Deutschland GmbH mit Schreiben vom 09.10.2024</li><li>10. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Oldenburg mit Schreiben vom 12.11.2024</li></ol>			



Bebauungsplans Nr. 35, 5. Änderung „Göhlenwiesen“, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

<b>Nr.</b>	<b>Private Einwender/in Schreiben vom ...</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b><i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
		Es sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.	